VERORDNUNG

Die neue Verordnung über die Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten an die schulergänzende Betreuung der Gemeinde Uitikon (Elternbeitragsverordnung) lautet wie folgt:

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Uitikon, gestützt auf § 11 Abs. 4, § 30a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG), § 32a der Volksschulverordnung (VSV) sowie Art. 13 Ziff. 4 und Art. 24 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Gemeinde Uitikon, erlässt folgende Verordnung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt die Beiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Kosten der schulergänzenden Betreuung der Schule Uitikon (Schülerclub).
2 Sie gilt für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Uitikon, die ein Angebot der schulergänzenden Betreuung der Schule Uitikon besuchen.
3 Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Uitikon gilt der Maximalbeitrag, soweit keine abweichende interkommunale Vereinbarung besteht.

§ 2 Grundsätze

1 Die Gemeinde Uitikon stellt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzender Betreuung sicher. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz und auf Transport zur Erreichung des Betreuungsplatzes besteht nicht.
2 Der Besuch der schulergänzenden Betreuung soll allen Kindern unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten möglich sein.
3 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten leisten Beiträge an die Kosten der Betreuung. Diese richten sich nach der individuellen Inanspruchnahme des Angebots und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
4 Die Gemeinde trägt die Differenz zwischen den Vollkosten der Betreuung und den von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geschuldeten Beiträgen.

§ 3 Betreuungsangebote

1 Diese Verordnung gilt für die von der Schule Uitikon geführten schulergänzenden Betreuungsangebote.
2 Die Schulpflege legt die einzelnen Betreuungsmodule und deren zeitlichen Umfang fest. Die Module sind im Anhang aufgeführt.
3 Für die Ferienbetreuung gilt der jeweils kostendeckende Tarif gemäss Anhang; sie ist nicht Gegenstand der einkommensabhängigen Beitragsordnung.

B. ELTERNBEITRÄGE

§ 4 Grundsatz der Beitragsbemessung

1 Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Minimalbeitrag und einem einkommensabhängigen Leistungsbeitrag bis zum Maximalbeitrag zusammen.
2 Der Minimalbeitrag ist von allen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu leisten, soweit nicht eine Härtefallregelung nach § 14 dieser Verordnung zur Anwendung gelangt.
3 Der Maximalbeitrag orientiert sich an den Vollkosten des jeweiligen Betreuungsmoduls. Er beträgt mindestens 85 und höchstens 100 Prozent der Vollkosten.

§ 5 Minimal- und Maximalbeiträge

1 Der Gemeinderat setzt die Minimal- und Maximalbeiträge für die einzelnen Betreuungsmodule innerhalb der Vorgaben von § 4 fest und passt Ziffer 1 des Anhangs bei Bedarf an. Er überprüft die Beiträge regelmässig. Die Module und Beiträge sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.
2 Sofern kein Härtefall gemäss § 14 dieser Verordnung vorliegt, dürfen die Minimalbeiträge nicht unterschritten und die Maximalbeiträge nicht überschritten werden.

§ 6 Bemessungsgrundlage

1 Der Elternbeitrag bemisst sich nach den Gesamteinkünften und dem steuerbaren Vermögen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Massgebend ist das Steuerjahr der neuesten definitiven Steuerveranlagung.
2 Berücksichtigt werden die Gesamteinkünfte und das steuerbare Vermögen der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie deren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner. Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner sind Ehepartnerinnen und Ehepartnern bei der Berechnung der Einkünfte und des Vermögens gleichgestellt.
3 Als Gesamteinkünfte im Sinne dieser Verordnung gilt das Total der Einkünfte gemäss Ziffer 19 der Steuererklärung, welche der neuesten definitiven Steuerveranlagung zugrunde liegt. Darin enthalten sind namentlich Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträge, erhaltene Unterhaltsbeiträge sowie der Nettoertrag aus Liegenschaften. Davon werden die nachgewiesenen geleisteten Unterhaltsbeiträge abgezogen.
4 Als steuerbares Vermögen im Sinne dieser Verordnung gilt der Betrag gemäss der neuesten definitiven Steuerveranlagung.
5 Erreicht oder übersteigt das steuerbare Vermögen die im Anhang festgelegte Vermögensgrenze, wird unabhängig von den Gesamteinkünften der Maximalbeitrag erhoben.

6 Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse desjenigen Elternteils abzustellen, bei dem das Kind überwiegend lebt bzw. der den Betreuungsvertrag abschliesst.
7 Bei quellenbesteuerten Personen oder wenn keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vorliegt, werden die Gesamteinkünfte und das steuerbare Vermögen aufgrund geeigneter Unterlagen provisorisch festgelegt.
8 Bei selbstständig erwerbenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden die Gesamteinkünfte um CHF 20'000 erhöht.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrags
1 Bis zur unteren Einkommensgrenze gemäss Anhang wird der Minimalbeitrag erhoben.
2 Ab der oberen Einkommensgrenze gemäss Anhang wird der Maximalbeitrag erhoben.
3 Zwischen der unteren und der oberen Einkommensgrenze steigt der Elternbeitrag linear an. Die Berechnungsweise ist im Anhang festgelegt.
4 Die untere und obere Einkommensgrenze erhöhen sich für jede im Haushalt lebende Person über zwei um den im Anhang festgelegten Betrag.
5 Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben. Dies sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kinder, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin, dessen oder deren Kinder sowie weitere unterstützungsbedürftige Personen.

§ 8 Nebenauslagen
Auslagen für Dinge des persönlichen Gebrauchs, namentlich Kleider und Hygieneartikel, tragen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unabhängig von der Höhe des Elternbeitrags selbst.

C. VERFAHREN UND VOLLZUG
§ 9 Gesuch und Unterlagen
1 Wer einen subventionierten Beitrag beansprucht, reicht der Schulverwaltung mit der Anmeldung ein Gesuch samt der neusten definitiven Steuerveranlagung und der zugrunde liegenden Steuererklärung ein; bei Neuzuzug jene der früheren Wohngemeinde.
2 Ohne Einreichung der erforderlichen Unterlagen wird der Maximalbeitrag in Rechnung gestellt.
3 Wer sich schriftlich zur Bezahlung des Maximalbeitrags verpflichtet, muss keine Einkommensunterlagen einreichen.

§ 10 Mitwirkungspflichten
1 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erteilen alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu.
2 Wesentliche Änderungen der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Höhe des Elternbeitrags beeinflussen können, sind der Schulverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

§ 11 Festsetzung und Neuberechnung
1 Der Elternbeitrag wird bei Beginn des Betreuungsverhältnisses und danach in der Regel einmal jährlich auf Beginn des Schuljahres festgesetzt.
2 Eine Neuberechnung erfolgt zudem bei einer Änderung des Betreuungsumfangs, bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie bei Änderungen der Familien- oder Haushaltssituation.
3 Eine unterjährige Neufestsetzung infolge veränderter Einkommensverhältnisse erfolgt nur, wenn sich die Gesamteinkünfte im Sinne von § 6 um mindestens CHF 10'000 verändern.

§ 12 Rückforderung
1 Zu Unrecht gewährte Beitragsreduktionen oder aufgrund unwahrer oder verspäteter Angaben zu tief festgesetzte Elternbeiträge werden rückwirkend neu festgesetzt und zurückgefordert.
2 Rückforderungen können mit laufenden Ansprüchen verrechnet werden.

§ 13 Zahlungsverzug
Kommen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats aufgelöst werden.

§ 14 Härtefälle
1 In begründeten Härtefällen kann der Elternbeitrag auf Gesuch hin reduziert werden. Als Härtefall gilt, wenn die Gesamteinkünfte abzüglich der Elternbeiträge den Grundbedarf des Haushalts gemäss Anhang unterschreiten.
2 Über Härtefallgesuche entscheidet die Schulpflege.
3 Haushalte, deren Gesamteinkünfte unter dem Grundbedarf liegen, werden an die Sozialbehörde der politischen Gemeinde verwiesen.

§ 15 Zuständigkeit und Vollzug
1 Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Schulverwaltung.
2 Die Schulpflege erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu den einzureichenden Unterlagen und zu den Fristen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 16 Rechtsmittel
Gegen Anordnungen der Schulverwaltung gestützt auf diese Verordnung kann nach § 74 VSG innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege beantragt werden. Gegen den Entscheid der Schulpflege kann nach Massgabe von § 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) Rekurs beim Bezirksrat Dietikon erhoben werden.

§17 Aufhebung bisherigen Rechts
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Beitragsbestimmungen des Betriebsreglements Schülerclub Uitikon, aufgehoben.

§18 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

§19 Übergangsbestimmungen
Gemäss §11 Abs. 1 dieser Verordnung werden die Elternbeiträge jeweils auf das neue Schuljahr hin festgelegt. Vom 1. Januar 2027 bis 31. Juli 2027 werden aus betrieblichen Gründen die Elternbeiträge des Schuljahres 2026/27 beibehalten und erstmals auf 1. August 2027 gemäss der vorliegenden Verordnung festgelegt.

ANHANG: TARIFMODELL
Die nachfolgenden Beträge basieren auf der Tarifberechnung vom Dezember 2025 (Vollkosten gemäss Jahresrechnung 2025, Betreuungskosten CHF 13.00 pro 60 Minuten zuzüglich Verpflegung).

1. Betreuungsmodule sowie Minimal- und Maximalbeiträge

Modul		Minimalbeitrag (CHF)	Maximalbeitrag (CHF)	Vollkosten (CHF)
Morgenbetreuung (inkl. Frühstück)	(07.00 bis 08.10 Uhr)	3.00	16.00	18.15
Mittagstisch	(11.50 bis 13.45 Uhr)	10.00	29.00	32.40
Mittagstisch kurz (Sekundarstufe / Gymivorbereitung)	(11.50 bis 12.50 Uhr)	6.00	18.00	19.40
Nachmittagsbetreuung I	(13.45 bis 16.00 Uhr)	5.00	26.00	29.25
Nachmittagsbetreuung II	(15.25 bis 18.30 Uhr)	7.00	39.00	43.10
Nachmittagsbetreuung III	(13.45 bis 18.30 Uhr)	10.00	64.00	71.25
Ferienbetreuung (pro Tag)	(08.00 bis 18.30 Uhr)	–	–	120.00

2. Vermögensgrenze
Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 300'000 sind die Maximalbeiträge unabhängig vom Einkommen zu bezahlen.

3. Einkommensgrenzen
Bis zur unteren Einkommensgrenze gilt der Minimalbeitrag, ab der oberen Einkommensgrenze der Maximalbeitrag. Dazwischen steigt der Beitrag linear.
Gemäss §7 Abs. 4 erhöhen sich die untere und obere Einkommensgrenze für jede im Haushalt lebende Person über zwei wie folgt:

Haushaltsgrösse	Untere Grenze	Obere Grenze
2 Personen	CHF 50'000	CHF 140'000
3 Personen	CHF 55'000	CHF 145'000
4 Personen	CHF 60'000	CHF 150'000
5 Personen	CHF 65'000	CHF 155'000
6 Personen und mehr	CHF 70'000	CHF 160'000

4. Grundbedarf für Härtefälle
Der Grundbedarf des jeweiligen Haushalts beträgt:

Haushaltsgrösse	Grundbedarf
2 Personen	CHF 42'000
3 Personen	CHF 49'000
4 Personen	CHF 52'000
5 Personen	CHF 56'000
6 Personen und mehr	CHF 60'000

5. Berechnungsformel
Elternbeitrag pro Tag und jeweils gebuchtes Modul = Minimalbeitrag + ((Gesamteinkünfte – untere Grenze): (obere Grenze – untere Grenze)) × (Maximalbeitrag – Minimalbeitrag)
Unterhalb der unteren Grenze gilt der Minimalbeitrag, oberhalb der oberen Grenze der Maximalbeitrag. Der berechnete Beitrag wird auf 5 Rappen gerundet.